



Hintergrunddokument

FR / IT

Auswirkungen der Reform auf andere Sozialversicherungen

Im Rahmen von:

Altersvorsorge 2020

Datum:	27.06.2017
Stand:	Abstimmungsvorlage
Themengebiet:	AHV, BV, IV, EL, ALV, Sozialhilfe

Die Sozialversicherungen sind aufeinander abgestimmt und haben untereinander verschiedene Berührungspunkte. Darum hat Altersvorsorge 2020, mit der die AHV und die obligatorische berufliche Vorsorge umfassend reformiert werden, auch Auswirkungen auf andere Elemente des ganzen Systems. Betroffen sind in erster Linie die Ergänzungsleistungen, die Invalidenversicherung und die Arbeitslosenversicherung.

Ausgangslage

Die wichtigsten Veränderungen

Altersvorsorge 2020 ist eine umfassende Reform. Ihr Ziel ist es, die Renten zu sichern und ihr Niveau zu bewahren. Auswirkungen auf andere Leistungssysteme der sozialen Sicherheit haben insbesondere die Veränderungen beim Referenzalter, der Zuschlag auf den AHV-Renten, die Massnahmen zur Stabilisierung der AHV-Finzen und die Verbesserungen für ältere Arbeitslose.

Auswirkungen auf die EL

Weniger Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Reform der Altersvorsorge 2020 bringt verschiedene Verbesserungen bei den Leistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge. Die wichtigsten für die EL sind der AHV-Zuschlag von 70 Franken pro Monat und die Erhöhung des Rentenplafonds für Ehepaare von 150 auf 155 Prozent. Dadurch müssen weniger Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden. Das entlastet die EL um rund 100 Millionen Franken.

In der beruflichen Vorsorge dauert die Verbesserung der Altersrenten länger, da der Aufbau von Altersguthaben Zeit beansprucht. Hingegen erhöhen sich die neuen Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge sofort nach Inkrafttreten der Reform, was sich direkt und positiv auf die Ergänzungsleistungen zur IV auswirkt. Auch das entlastet die EL um voraussichtlich etwa 36 Millionen Franken.

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen um ein Jahr hat ebenfalls Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen. Frauen, die im Referenzalter in Rente gehen, haben erst ein Jahr später Anspruch auf EL. Hingegen führen die Flexibilisierung des Altersrücktritts (insbesondere das zusätzliche Vorbezugsjahr für Männer) und der flexiblere Zugang zu EL zu einem Anstieg der EL-Ausgaben. Insgesamt wirken sich die Veränderungen beim Zeitpunkt des Rentenbezugs aber positiv auf die EL aus. Es ist mit einer Entlastung um ca. 50 Millionen Franken zu rechnen.

Gesamthaft gesehen zieht die Reform eine Reduktion der EL-Ausgaben von rund 186 Millionen Franken nach sich (Bund: 71 Mio. Fr. und Kantone: 115 Mio. Fr.). Hinzu kommen die mittel-

und langfristigen Auswirkungen der BVG-Altersrenten, die in dieser Schätzung nicht enthalten sind (die langfristige Auswirkung reicht über das Jahr 2030 hinaus).

Finanzielle Auswirkungen der Reform der Altersvorsorge 2020 auf die EL im Jahr 2030

In Millionen Franken, zu Preisen von 2017

Massnahme (gerundet auf 1 Million Franken)	Kosten	Bund	Kantone
Reform der Altersvorsorge 2020	-186	-71	-115
- Erhöhung des Referenzalters der Frauen	-50	-12	-38
- Ausgleichsmassnahmen	-136	-59	-77
- Rentenzuschlag von 70 Franken + Plafond für Ehepaare 155%	-100	-45	-55
- Im BVG	-36	-14	-22
Total	-186	-71	-115

Stand: 22.03.2017

BSV, 31.05.2017

Individuell gesehen, ermöglicht es die Reform, das Niveau der Altersleistungen zu erhalten. Somit brauchen EL-Bezügerinnen und -bezüger nicht zu befürchten, dass ihr Gesamteinkommen sinkt. Kommt hinzu, dass die Reform auch Lücken in der Altersvorsorge von Personen mit kleineren Einkommen schliesst. Die Gefahr, im Alter auf Ergänzungsleistungen angewiesen zu sein, wird kleiner.

Für die künftigen EL-Bezügerinnen und -Bezüger ergeben sich mit den Verbesserungen der AHV-Renten die folgenden konkreten Auswirkungen:

- Wegen der EL-Mindesthöhe steigt das Gesamteinkommen von EL-Berechtigten in 22 Prozent der Fälle an (garantierte Mindesthöhe der EL, wenn z. B. die Ausgaben das Einkommen auch nur um 10 Franken übersteigen). Bei den Betroffenen bleibt die Höhe der EL gleich, aber sie profitieren von der höheren AHV-Rente.
- In den meisten Fällen (76 Prozent) hat die Erhöhung der AHV-Renten keine Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen. Der AHV-Zuschlag führt zwar zu einer entsprechenden Kürzung der EL, da es sich um eine bedarfsabhängige Leistung handelt. Aber diese Personen kommen weiterhin in den Genuss der EL und der Vorteile, die das System bietet.
- In 2 Prozent der Fälle führt die Erhöhung der AHV-Renten zu einem Ausscheiden aus den EL, da sich die finanzielle Lage verbessert, womit gewisse Vorteile verloren gehen, z. B. die Befreiung von der Radio/TV-Gebühr.

Auswirkungen auf die IV

Längere Bezugsdauer der IV-Renten

Die Erhöhung des Referenzalters für Frauen von 64 auf 65 Jahren hat zur Folge, dass ihnen Invalidenrenten, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel ein Jahr länger ausgerichtet werden. Das führt in der IV im Jahr 2030 zu Mehrausgaben von rund 135 Millionen Franken. Gleichzeitig entstehen durch die längere Beitragszeit der Frauen (bis 65) sowie die Aufhebung des Freibetrags auf Einkommen im Rentenalter (ab 65) in der IV Mehreinnahmen von 50 Millionen Franken. Bezogen auf das Jahr 2030 bedeutet die Altersvorsorge 2020 für die Invalidenversicherung somit eine zusätzliche Belastung von rund 85 Millionen Franken.

Individuell gesehen, können IV-Rentnerinnen und -Rentner, die nicht einen Anteil der ganzen IV-Rente erhalten, ihr Einkommen aufbessern, indem sie einen Teil ihrer AHV-Rente vorbeziehen. In diesem Fall wird nur der vorbezoogene Teil der AHV-Rente versicherungstechnisch gekürzt: Die anderen Leistungen der IV (insb. Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung) werden bis zum Referenzalter oder auch beim Vorbezug einer vollen AHV-Rente weiterhin ausbezahlt.

Auswirkungen auf die ALV

Längere Bezugsdauer der Arbeitslosenleistungen

Die Erhöhung des Referenzalters für Frauen von 64 auf 65 Jahren hat zur Folge, dass sich der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung um ein Jahr verlängert. Gleichzeitig steigen durch die längere Beitragszeit der Frauen (bis 65) die Beitragseinnahmen. Gesamthaft gesehen erhöhen sich die reformbedingten Ausgaben der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2030 um rund 50 Millionen Franken.

Individuell gesehen, bewirkt das höhere Referenzalter der Frauen nicht unbedingt einen längeren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, vor allem nicht für Frauen, die bald ausgesteuert werden. Aber in diesen Fällen können die Betroffenen ihre AHV-Rente vorbeziehen und allenfalls Ergänzungsleistungen beantragen.

Die Reform sieht zudem Änderungen bei der Koordination der Taggelder der Arbeitslosenversicherung mit den Altersleistungen der AHV und der beruflichen Vorsorge vor. Personen, die ihre Rente vorbeziehen, haben weiter Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, egal, ob sie ihre Rente ganz oder teilweise vorbeziehen. Allerdings werden die Leistungen von AHV und beruflicher Vorsorge von den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung in Abzug gebracht, damit es nicht zu einer Überentschädigung kommt.

Auswirkungen auf
die Sozialhilfe

Keine direkten Folgen für die Sozialhilfe

Mit der Reform bleibt das Niveau der Altersleistungen in der Altersvorsorge erhalten, so dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Sozialhilfe kommt. Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre bleibt für die Sozialhilfe folgenlos, da mit einer vorbezogenen Rente ab 62 Jahren ein EL-Anspruch geltend gemacht werden kann. Hingegen bringt die Flexibilisierung eine Entlastung: Weil die Männer ihre Rente ein Jahr früher vorbeziehen können (mit 62 statt wie heute mit 63 Jahren), sollten die Sozialhilfeausgaben für Männer, die heute Sozialhilfe beziehen, bevor sie Anspruch auf EL haben, sinken.

Im BVG soll das Mindestalter von 58 auf 62 Jahre erhöht werden. Allerdings können die Vorsorgeeinrichtungen das Mindestalter bei 60 Jahren festlegen. Im Gesetz sind verschiedene Ausnahmen für eine vorzeitige Pensionierung sogar vor dem 60. Altersjahr vorgesehen (kollektiv finanzierte Rücktrittsmodelle, Frühpensionierung bei betrieblichen Restrukturierungen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit). In diesen seltenen Fällen könnte es vorkommen, dass Personen, die noch keinen Anspruch auf Altersleistungen begründen können, auf Sozialhilfe angewiesen sind, wenn sie die Arbeit verlieren oder die Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben. Ab dem 62. Altersjahr kommen dann die EL zum Tragen.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Fiche d'information : Conséquences de la réforme pour les autres assurances sociales
Scheda informativa: Ripercussioni della riforma per altre assicurazioni sociali

Ergänzende Dokumente des BSV

www.bsv.admin.ch/dok-d-av2020

Weiterführende Informationen:

www.altersvorsorge2020.ch

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch